

PRAEMBEL DES BEBAUUNGSPLANES (ohne örtliche Bauvorschriften)

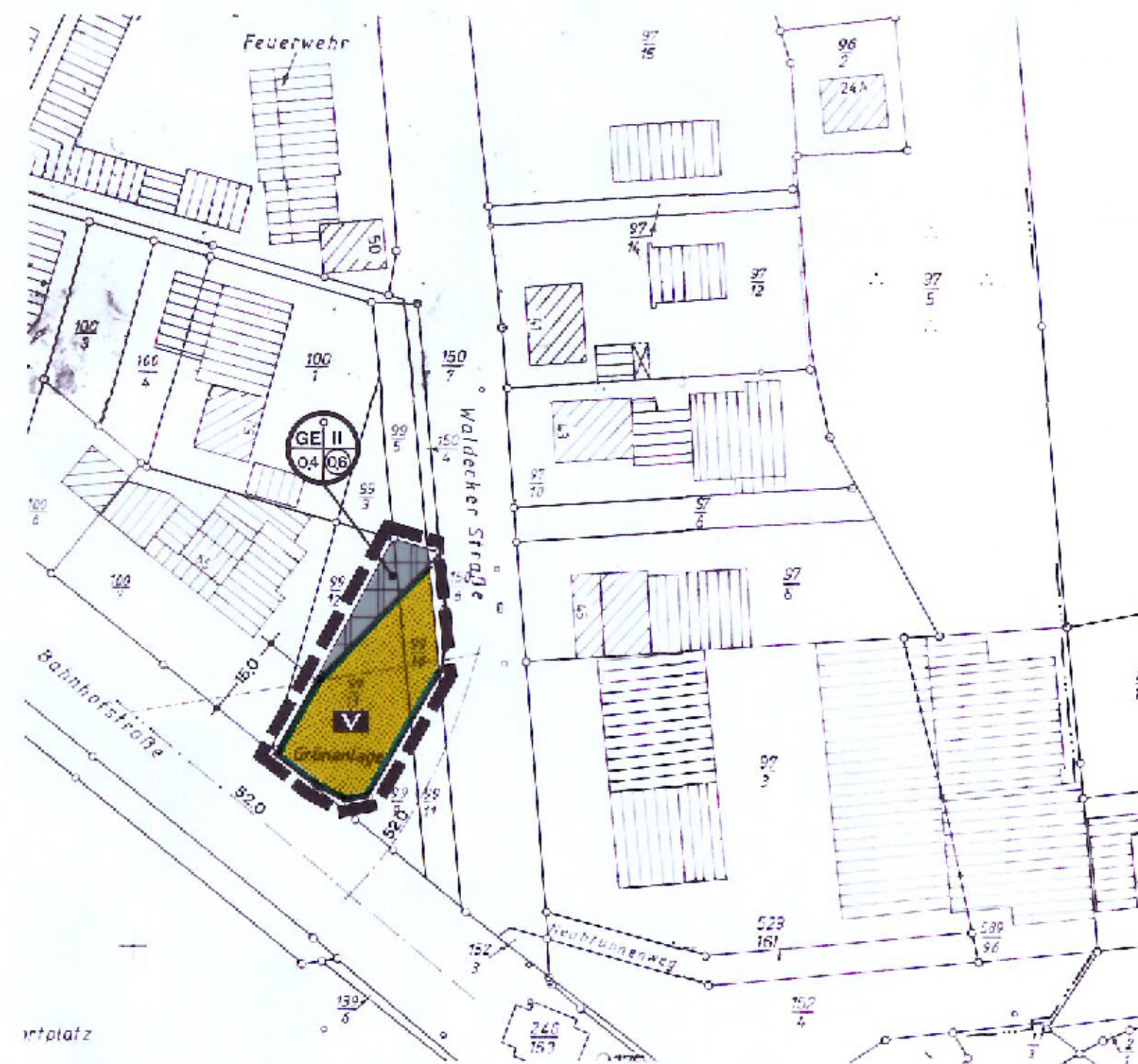
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.83.1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 26.11.1992

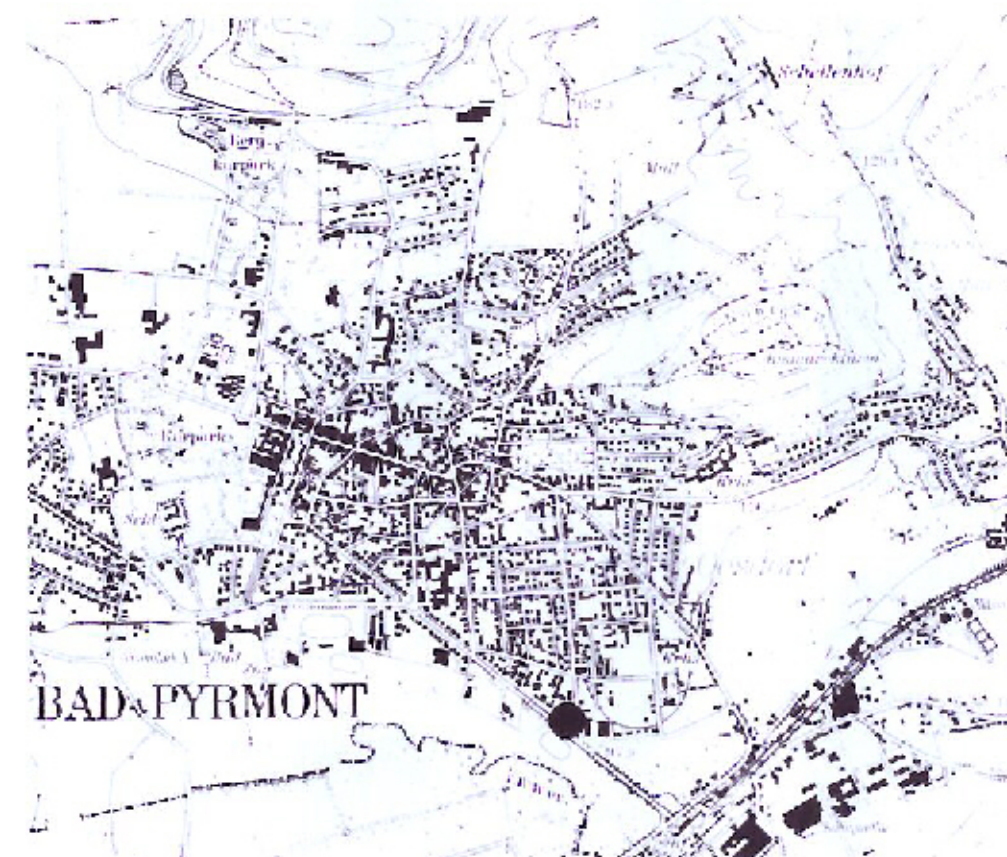
gez. Schürter
Bürgermeister

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor



Topographische Karte 1:25.000 Blatt Nr. 4021 Ausgabe 1987
Herausgegeben von Niedersächsischer Landesvermessungsamt - Landesvermessung
Vervielfältigungsantrag erteilt am 2.09.92 Az. VI 1231/92
durch das Katasteramt Hameln



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990.

1. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, werden gemäß § 23 (3) BauNVO in den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen. Hiervon betroffen sind nur bauliche Anlagen gemäß § 2 (2) BauNVO.

2. Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BauGB:

Entlang der neuen Grundstücksgrenze sind auf der GE-Erweiterungsfläche standortgerechte Gehölze (Sträucher) pflanzenlos zu pflanzen, so daß eine heckartige Abschirmung (ca. 2 m hoch) des Gewerbebetriebes aus der Sicht der Benutzer der Waldecker Straße entsteht.

Hinweis

Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.83.0 wird im Bereich der Änderung aufgehoben, und zwar mit dem Zeitpunkt, mit dem der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1.83.1 rechtsverbindlich wird.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

GE Gewerbegebiet

Erklärung:

Nicht überbaubare Fläche
gemäß § 9 (1) 2 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

GFZ Geschoßflächenzahl z.B. 0,7

GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4

II Zahl der Vollgeschosse als
Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinie

V Verkehrsgrün

SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 (7) BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IIIa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 161/1967) erteilt.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Die Sichtdreiecksflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrandern jederzeit freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB).

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.83.1

Gewerbegebiet beiderseits der Waldecker Str. / 1. Änderung

vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 12.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.83.1 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonten Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 26.11.1992

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, F. u. B. Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hameln, den 15.12.1992
Katasteramt Hameln
Im Auftrage

gez. Olbrich

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 27.02.1992

gez. Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.06.1992 gemäß § 10 und § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 26.11.1992

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Die Satzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 11.11.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.11.1992 rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 26.11.1992

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 09.02.1994

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 12.11.1999

Siegel

gez. Demuth
Bürgermeister
Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.

Bad Pyrmont, den

Der Stadtdirektor
i.A.

M1:1000